

Richtlinien für die internationale Klimafinanzierung

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien
Abteilung IV/1, Koordinierung Klimapolitik

Wien, 2019. Stand: 25. Mai 2018

Richtlinien für die internationale Klimafinanzierung

Auf Grund der §§ 13, 48a und 48c Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres angeordnet:

Zielsetzung

§ 1. Ziel des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung für Entwicklungs- und Schwellenländer ist es, einen Beitrag zu leisten, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, die Fähigkeit zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels zu steigern und Resilienz und emissionsarme Entwicklung zu fördern und Finanzflüsse mit einem Dekarbonisierungspfad und klimaresilienter Entwicklung konsistent zu machen (Artikel 2 des Übereinkommens von Paris). Dieser Beitrag soll im Einklang mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt werden und Vereinbarungen auf internationaler Ebene (Beschlüsse der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/ 1994, in der Folge Klimarahmenübereinkommen, Übereinkommen von Paris) und auf der Ebene der Europäischen Union umsetzen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Unter Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aktivitäten (wie zB Projekte, Programme, Studien, Politikberatung, etc.) in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verstehen, die der Zielsetzung in § 1 entsprechen.

(2) Entwicklungs- und Schwellenländer im Sinne dieser Richtlinien sind jene Staaten, die als Empfängerländer für öffentliche Entwicklungshilfe im Sinne der Kriterien des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD) gelten, insbesondere die von der UN klassifizierten 49 am wenigsten entwickelten Staaten.

(3) Immaterielle Leistungen im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Leistungen im Rahmen der Vorbereitung projektbezogener Maßnahmen wie insbesondere Planungen, Studien, etc.;
2. Leistungen im Rahmen der Durchführung der projekt- bzw. programmspezifischen Maßnahmen wie zB Implementierungsmaßnahmen, Überwachungsaufgaben, etc.;
3. Leistungen, die dem Aufbau projektbezogener lokaler Kapazitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern dienen.

(4) Investitionen im Sinne dieser Richtlinien umfassen insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie beispielsweise die Aufforstung oder das Management von schützenswerten Wäldern, Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sowie sonstige Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen oder zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen. Kosten für Betriebsmittel können dabei umfasst sein.

(5) Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien sind Kosten, die für den laufenden Betrieb von Projektfazilitäten anfallen, zum Beispiel Mietkosten für Büroräumlichkeiten, Laborausrüstungen.

(6) Wettbewerbsteilnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und am Markt als Anbieter eines Produkts oder einer Dienstleistung auftreten.

(7) Abwicklungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist die gemäß § 48b UFG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 UFG festgelegte Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Gegenstand der Unterstützung

§ 3. Der österreichische Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung erfolgt in Form einer Unterstützung von Maßnahmen im Sinne des § 2 (1) dieser Richtlinien. Gegenstand der Unterstützung sind Investitionen und immaterielle Leistungen, gegebenenfalls auch Betriebskosten im Rahmen von Investitionen, die notwendig und zweckmäßig im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinien sind, die als Klimaschutzmaßnahme im Sinne der Kriterien des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der Organisation für wirtschaftliche

Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingestuft werden und damit den österreichischen Beiträgen zum internationalen Klimaschutz zugerechnet werden können und die sämtliche in § 4 dieser Richtlinie genannten Kriterien für die Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung erfüllen. Insbesondere muss eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen Mitigation (Emissionsminderung), Adaptation (Anpassung) und/oder REDD+ (Verminderung tropischer Entwaldung) gegeben sein. Dies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten.

Kriterien für die Unterstützung im Rahmen der internationalen Klimafinanzierung

§ 4. Im Folgenden sind die Kriterien, welche für Unterstützungen im Rahmen der österreichischen Klimafinanzierung anzuwenden sind, dargestellt:

- Konsistenz der Projekte mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung und der darin enthaltenen Zielsetzungen und Kriterien;
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Multiplikatoreffekte und Zusatznutzen aus der Kooperation mit anderen Fördergebern, möglicher Eigenleistungen und Unterstützungsleistungen durch die Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) sowie Hebelung der Finanzierungsmittel durch private Finanzierungsflüsse;
- Sicherstellung der vollen Anerkennung als Klimafinanzierung (unter Anwendung entsprechender Qualitätskriterien (wie insbesondere der DAC-Riomarker) und unter Einbeziehung von Erfordernissen hinsichtlich Überwachung, Berichtswesen und Verifizierung sowie eine größtmögliche Anrechenbarkeit als öffentliche Entwicklungshilfe (official development assistance, ODA) gemäß den Kriterien der OECD aus der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln;
- Wirkungsorientierung und Erfassung der quantitativen Ströme;
- Sicherstellung der Konsistenz mit derzeitigen und zukünftigen internationalen Vorgaben, insbesondere mit Bezug auf die UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen sowie das Übereinkommen von Paris;
- Beitrag der Projekte zu einer Transformation in eine klimaresistente und CO₂-arme Wirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Konsistenz mit den langfristigen Emissionsvermeidungsstrategien (Low Emission-Development Strategies (LEDS)) und den nationalen Treibhausgasminderungsbeiträgen (Nationally Determined Contributions (NDC)) im Sinne des Übereinkommens von Paris in den Partnerländern;

- Bedachtnahme darauf, dass Vorhaben keine kurz- bis langfristigen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel nach sich ziehen dürfen;
- Berücksichtigung möglicher Synergien mit der österreichischen Exportwirtschaft und potenzieller Hebelung von privatwirtschaftlichen Finanzierungsströmen;
- Bezug zu nationalen Prioritäten der Gastländer sowie das Vorhandensein entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiter sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort, um die verfügbaren Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können;
- Berücksichtigung weiterer, positiver Effekte, welche durch den Einsatz der Klimafinanzierungsmittel ausgelöst werden, wie zB nicht direkt klimarelevante, positive Umwelt- und Biodiversitätseffekte, positive sozioökonomische Effekte (wie lokale Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge und Einkommenssicherheit), Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerschutz sowie Gender-Gleichstellung und die Wahrung der Interessen indigener Bevölkerungen.

Unterstützungswerber

§ 5. Ansuchen um Unterstützung im Rahmen der Klimafinanzierung können von privaten und juristischen Personen gestellt werden.

Unterstützungsansuchen und Unterlagen

§ 6. Das vollständig ausgefüllte Unterstützungsansuchen ist unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle und/oder dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Verfügung gestellten Formulare beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einzureichen.

1. Folgende Angaben hat das Unterstützungsansuchen jedenfalls zu enthalten:
 - a) Name des Unterstützungswerbers inklusive, so vorhanden, weiterer Identifikationsmerkmale (Firmenbuchnummer), sowie vollständige Anschrift und Kontaktdaten;
 - b) Detaillierte Maßnahmenbeschreibung und nachvollziehbare Darstellung, warum die Maßnahme geeignet ist, in Entwicklungs- oder Schwellenländern einen Beitrag zur Zielsetzung gemäß § 1 zu leisten;
 - c) Zeitplan;
 - d) Kosten der Maßnahme.

2. Darüber hinaus können vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus oder von der Abwicklungsstelle noch weitere Unterlagen, die für die Beurteilung und als Grundlage für die Unterstützungsentscheidung erforderlich sind, vom Unterstützungswerber angefordert werden.

Ermittlung der maximalen Unterstützungsleistung

§ 7. (1) Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung, die von Nicht-Wettbewerbsteilnehmern umgesetzt werden, können mit maximal 100% der unterstützungsfähigen Kosten unterstützt werden.

(2) Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung, die von Wettbewerbsteilnehmern umgesetzt werden, können im Rahmen einer De-minimis-Förderung insgesamt bis maximal 200.000 Euro unterstützt werden.

Art der Unterstützung

§ 8. Die Unterstützung kann in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden.

Aufgaben der Abwicklungsstelle

§ 9. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bedient sich der Abwicklungsstelle gemäß § 2 Abs. 7 dieser Richtlinien bei der Umsetzung der Zielsetzungen (§ 1) der österreichischen Klimafinanzierung. Die Abwicklungsstelle hat dabei ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wahrzunehmen. Die Abwicklungsstelle ist mit nachfolgenden Aufgaben betraut:

1. Die Abwicklungsstelle erarbeitet in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus Vorlagen für die Unterstützungsansuchen. Die Abwicklungsstelle überprüft auf Basis der eingereichten Unterlagen des Unterstützungswerbers, ob die Kriterien gemäß § 4 dieser Richtlinien erfüllt sind und gibt eine Empfehlung an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ab.
2. Nach positiver Prüfung der Einhaltung der Unterstützungskriterien beauftragt die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus die Abwicklungsstelle, im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit dem

Unterstützungswerber einen Unterstützungsvertrag nach Maßgabe des § 11 dieser Richtlinien abzuschließen.

3. Evaluierung und Monitoring: Die Abwicklungsstelle überprüft die Einhaltung der Unterstützungskriterien und kann von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Vor-Ort Kontrollen betraut werden.

Unterstützungsvertrag

§ 10. (1) Die Gewährung einer Unterstützung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung.

(2) Die Inhalte der Unterstützungsverträge sind von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus festzulegen, beinhalten aber jedenfalls folgende Angaben:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage;
2. eindeutige Bezeichnung des Unterstützungsnehmers;
3. Genaue Beschreibung der geförderten Maßnahme;
4. Beginn und Laufzeit der Maßnahme;
5. Ausmaß und Art der Unterstützung sowie den Auszahlungsmodus;
6. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
7. Information, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus berechtigt sind,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Unterstützungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist, sowie
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Unterstützungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu ermitteln, und
 - c) erforderlichenfalls Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums

für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), an die EU und an internationale Organisationen gemäß den einschlägigen unionsrechtlichen oder internationalen Verpflichtungen sowie an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG und zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben, sowie

- d) sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich, seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, des Fördersatzes, des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Unterstützung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und – soweit relevant – des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Treibhausgasemissionsreduktion, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln;
8. die Zustimmung des Unterstützungswerbers, dass
- a) sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, des Fördersatzes, des Barwertes der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Unterstützung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und – soweit relevant - des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Treibhausgasemissionsreduktion, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
 - b) die Daten gemäß lit. a sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der internationalen Klimafinanzierung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird;
9. Bestimmung über die teilweise oder gänzliche Rückforderung der gewährten finanziellen Unterstützung;
10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.

Auszahlung

§ 11. (1) Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt grundsätzlich auf Basis erfüllter Umsetzungsschritte der Maßnahme, in der Regel nach Vorlage geeigneter Fortschrittsberichte.

(2) In begründeten Fällen ist eine Vorauszahlung von maximal 50% der gesamten Unterstützungsleistung möglich. Darüber hinaus gehende Vorauszahlungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

(3) Kosten für Leistungen, die vor dem Abschluss des Unterstützungsvertrags anfallen, sind förderfähig, wenn eine schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus dazu vorliegt, ab dem Datum dieser Zustimmung.

Rückforderung

§ 12. (1) Der Unterstützungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender möglicher Ansprüche – die Unterstützung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zurückzuzahlen und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Unterstützungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Abwicklungsstelle vom Unterstützungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vom Unterstützungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. der Unterstützungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
4. der Unterstützungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Unterstützung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

5. die Unterstützungsmittel vom Unterstützungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Maßnahme vom Unterstützungswerber nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. vom Unterstützungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
8. sonstige Unterstützungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Unterstützungszwecks sichern sollen, vom Unterstützungswerber nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Unterstützung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Unterstützungsnahmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein Unterstützungswürdig ist;
2. kein Verschulden des Unterstützungsnahmers am Rückforderungsgrund vorliegt und für den Unterstützungsgeber die Aufrechterhaltung des Unterstützungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Unterstützung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Unterstützung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

(5) Sofern die Leistung ohne Verschulden des Unterstützungsnahmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Unterstützungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein Unterstützungswürdig ist.

(6) Die Gewährung einer Unterstützung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Unterstützungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Unterstützung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

(7) Mit dem Unterstützungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass eine gewährte Unterstützung gekürzt werden kann, wenn die vertraglich vereinbarten Ziele nicht erreicht wurden oder absehbar ist, dass diese nicht erreicht werden können.

Geltung

§ 13. (1) Diese Richtlinien gelten bis auf Widerruf für sämtliche gewährten Unterstützungen im Rahmen der österreichischen Klimafinanzierung ab dem 1. Juni 2016.

(2) Der Titel der Richtlinien, § 6, § 9, § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung dieser Änderungen, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)